

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Gutachtliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes (WD 8/19) zur Datenschutzordnung des Thüringer Landtags (Drucksache 6/6822)

Die erbetene gutachtliche Stellungnahme zur Datenschutzordnung des Thüringer Landtags wurde vom Wissenschaftlichen Dienst der Landtagsverwaltung unter der Gutachtennummer WD 8/19 erstellt und gemäß § 8 Abs. 1 der Anlage 4 der Geschäftsordnung in das Abgeordneteninformationssystem (AIS) eingestellt (vergleiche Vorlage 6/5933).

Diese gutachtliche Stellungnahme wird nunmehr vom Wissenschaftlichen Dienst gemäß § 125 Abs. 2 S. 2 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Anlage 4 der Geschäftsordnung zusätzlich auf der Internetseite des Landtags in der Parlamentsdokumentation veröffentlicht und ist unter der oben genannten Drucksachenummer abrufbar.

Diezel
Präsidentin des Landtags

Anlage

Hinweis:

Die gutachtliche Stellungnahme wurde in Papierform an die Auftraggeber verteilt. Sie steht elektronisch im Abgeordneteninformationssystem (AIS) und in der Parlamentsdokumentation zur Verfügung.

Datenschutzordnung des Thüringer Landtags

A. Auftrag und Sachverhalt

Mit Blick auf die verfassungsrechtliche Organstellung des Parlamentes sind weder die Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung¹ noch das Thüringer Datenschutzgesetz² auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben anwendbar. Der Geltungsbereich der vorgenannten Vorschriften beschränkt sich auf Verwaltungsaufgaben. Das Thüringer Datenschutzgesetz sieht daher in § 2 Abs. 6 Satz 4 den Erlass einer Parlamentarischen Datenschutzordnung für die Verarbeitung von Daten im parlamentarischen Bereich vor. In Drucksache 6/6822 haben die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Entwurf für eine Parlamentarische Datenschutzordnung in den Thüringer Landtag eingebracht. Der Antrag wurde in der 141. Plenarsitzung am 1. März 2019 vom Landtag einstimmig in den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (AfMJV) überwiesen. In der 76. Sitzung des AfMJV am 22. März 2019 bat der Vorsitzende die Landtagsverwaltung, den Fraktionen ihre Anmerkungen zu dem Antrag schriftlich zuzuleiten.

Die parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben anlässlich einer Beratung am 14. Juni 2019 zu dem Antrag um eine beratende Unterstützung des Wissenschaftlichen Dienstes gemäß § 125 der Geschäftsordnung des Landtags (GO) i.V.m. § 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie über die Grundsätze des Wissenschaftlichen Dienstes (Richtlinie WD) gebeten. Am 4. Juli 2019 stellte der Wissenschaftliche Dienst den Auftraggebern ein erstes Konzept einschließlich der dahinterliegenden grundsätzlichen Überlegungen vor, das im Wesentlichen Billigung erfuhr. Ausgehend davon übermittelte der Wissenschaftliche Dienst den Auftraggebern absprachegemäß am 8. August 2019 einen ersten Entwurf mit der Bitte um Rückäußerung. Unabhängig davon wurde der Entwurf innerhalb der Landtagsverwaltung auf

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

² Thüringer Datenschutzgesetz v. 6.06.2018, GVBl 2018, 229; verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229)

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind zunächst parlamentsinterne Stellungnahmen. Die Zugänglichkeit der Ausarbeitungen richtet sich nach § 125 Abs. 2 der Geschäftsordnung i.V.m. § 8 der Anlage 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

Vollzugsschwierigkeiten überprüft und fortentwickelt. Diese Fortentwicklung bezog sich auf der systematischen Grundlage des ersten Entwurfs als Basis auf die Prüfung von Bereichsausnahmen im Hinblick auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Abgeordneten und Fraktionen.

Die Auftraggeber trafen in den darauffolgenden Beratungsgesprächen am 22. August 2019 sowie am 3. September 2019 Festlegungen für eine parlamentarische Datenschutzordnung (§ 2 Absatz 3 der Richtlinie WD). So soll zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der parlamentarischen Datenschutzordnung (insbesondere § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2) der auf den Landtag bezogene Regelkatalog der Verwaltungstätigkeiten aus dem Thüringer Datenschutzgesetz herangezogen werden. Ferner sollen die Voraussetzungen zur Nennung von Namen und weiterer personenbezogener Daten auf die vom Landtag veröffentlichten Unterlagen beziehungsweise auf die öffentlichen Beratungen des Landtags oder seiner Gremien (§ 6 Abs. 1 bis 3) beschränkt werden. Die Festlegungen betrafen auch den Verzicht auf eine Regelung zur Erteilung von Auskünften für die Mitglieder des Landtags (§ 8). Zu dieser Frage wurde den Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und den Parlamentarischen Geschäftsführern der Fraktionen im Thüringer Landtag im Juli 2018 eine Handreichung betreffend den Umgang mit an Abgeordnete des Thüringer Landtags gerichteten Ersuchen um Auskunftserteilung übermittelt. Diese Handreichung kommt zu dem Ergebnis, dass sich aus den verfassungsrechtlichen Grundlagen keine unmittelbaren Auskunftsansprüche gegenüber Mitgliedern des Landtags herleiten lassen, es diesen aber unbenommen bleibt, zu Auskunftsersuchen Stellung zu nehmen und die entsprechenden Informationen zu erteilen.

B. Unterstützung zur Erarbeitung eines Änderungsantrags zum Entwurf einer Parlamentarischen Datenschutzordnung

Die nachstehende Fassung einer Parlamentarischen Datenschutzordnung, die in Abstimmung mit den Auftraggebern und unter Beachtung ihrer Wünsche erstellt wurde, kann als Grundlage für einen Änderungsantrag zur weiteren parlamentarischen Behandlung genutzt werden.

**„Datenschutzordnung des Thüringer Landtags
(Parlamentarische Datenschutzordnung – ParIDSO)**

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 6 Satz 4 des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und zur Gewährleistung der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung des Landtags und seiner als Vertreter aller Bürgerinnen und Bürger des Landes mit einem freien Mandat ausgestatteten Mitglieder sowie in Ansehung des Selbstorganisationsrechts der Fraktionen erlässt der Landtag zur Erfüllung der verfassungsmäßigen parlamentarischen Aufgaben im Hinblick auf den Schutz des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung natürlicher Personen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Art. 6 der Thüringer Verfassung) folgende Parlamentarische Datenschutzordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Datenschutzordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu dem einheitlichen Zweck der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch den Landtag, seine Organe, seine Gremien, seine mit einem freien Mandat ausgestatteten Mitglieder und die Fraktionen. Einbezogen sind auch nicht dem Landtag angehörende Mitglieder von Gremien des Landtags. Für die Beschäftigten der Mitglieder des Landtags und die Beschäftigten der Fraktionen sowie für die Landtagsverwaltung und Dritte gilt diese Datenschutzordnung, soweit sie die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben unterstützen und nicht besondere Regelungen zu beachten sind.
- (2) Diese Datenschutzordnung gilt nicht, wenn personenbezogene Daten zum Zweck der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet werden. Verwaltungsaufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere
 1. wirtschaftliche Angelegenheiten des Landtags,
 2. die Personalverwaltung des Landtags,
 3. die Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt im Sinne des Artikels 57 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und
 4. die Ausführung der Gesetze, soweit diese der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landtags zugewiesen sind und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben stehen.
- (3) Besondere Rechtsvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten gehen für ihren Anwendungsbereich den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor. Diese

Datenschutzordnung gilt ergänzend, soweit dies mit dem Zweck der besonderen Rechtsvorschrift vereinbar ist.

- (4) Ein einheitlicher Lebenssachverhalt unterliegt dieser Datenschutzordnung, soweit er im Schwerpunkt der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben zuzurechnen ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Datenschutzordnung bezeichnet der Begriff

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ Angaben über besondere herkunftsbezogene Merkmale, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung;
3. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, das Organisieren, das Ordnen, das Speichern, das Anpassen oder Verändern, das Auslesen, das Abfragen, das Verwenden, das Offenlegen durch Übermittlung, Verbreitung, Veröffentlichung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder das Verknüpfen, das Einschränken, das Löschen oder das Vernichten;
4. „Verantwortliche“ beziehungsweise „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle beziehungsweise Person mit einem Mandat, Amt oder einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 1, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
5. „Auftragsverarbeiterin“ beziehungsweise „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle beziehungsweise Person mit

- einem Mandat, Amt oder einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 1, die personenbezogene Daten im Auftrag der beziehungsweise des Verantwortlichen verarbeitet;
6. „Dritte“ beziehungsweise „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle beziehungsweise Person mit einem Mandat, Amt oder einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 1; ausgenommen sind die betroffene Person, die beziehungsweise der Verantwortliche, die Auftragsverarbeiterin beziehungsweise der Auftragsverarbeiter und die Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der beziehungsweise des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin beziehungsweise des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
 7. „Empfängerin“ beziehungsweise „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle beziehungsweise Person mit einem Mandat, Amt oder einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 1, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um eine Dritte beziehungsweise einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Auftrags personenbezogene Daten erhalten, gelten nicht als Empfänger;
 8. „Einwilligung“ jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
 9. „anonymisieren“ das Verändern personenbezogener Daten dergestalt, dass die Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse nicht mehr einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugeordnet werden können;
 10. „pseudonymisieren“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
 11. „Datei“ eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren verarbeitet werden kann oder gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, ist zulässig, soweit
 1. diese Datenschutzordnung oder eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
 2. die betroffene Person eingewilligt hat.
- (2) Erlaubt ist die Verarbeitung nach dieser Datenschutzordnung, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben einschließlich der Ausübung des freien Mandates erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen stehen in der Regel dann nicht entgegen, wenn Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten im Sinne des § 12 getroffen wurden oder es sich um personenbezogene Daten handelt, die unbeschränkt aus öffentlichen Quellen erlangt werden können. Satz 2 gilt nicht für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die den unantastbaren Bereich der privaten Lebensgestaltung berühren.
- (3) Personenbezogene Daten, die zum Zweck der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben verarbeitet werden, können auch zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet werden, soweit eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder voraussetzt oder die betroffene Person einwilligt. § 11 bleibt unberührt.

§ 4

Einwilligung

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche im Zweifel nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, sofern nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht von einer Einwilligung ausgegangen werden kann.
- (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.
- (3) Die betroffene Person ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.
- (4) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum

Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist auf die Widerrufsmöglichkeit hinzuweisen.

§ 5

Übermittlung

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags ist eine Übermittlung personenbezogener Daten zulässig.
- (2) Die Übermittlung ist auch zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben an andere Parlamente, deren Organe, deren Gremien, deren Mitglieder, deren Fraktionen sowie deren Verwaltungen erfolgt. Zur Übermittlung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten sollen geschützte Verfahren verwendet werden.
- (3) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit besondere bundes- oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen oder Berufs- beziehungsweise Amtsgeheimnisse entgegenstehen oder die Übermittlung dem Wohl des Bundes oder eines Landes nicht unerhebliche Nachteile bereiten würde.

§ 6

Veröffentlichung und öffentliche Beratung

- (1) Kann ein Sachverhalt ohne Namensnennung einer betroffenen Person behandelt werden, ist bei der Veröffentlichung in Unterlagen des Landtags oder seiner Gremien auf die Namensnennung zu verzichten, sofern und soweit nicht ihr öffentliches Wirken betroffen und im Sachzusammenhang von wesentlicher Bedeutung ist oder mit Blick auf das überwiegende Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein Verzicht auf die Namensnennung nicht nachvollziehbar wäre. Im Übrigen sind bei der Veröffentlichung personenbezogene Daten möglichst zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Reicht dies im Einzelfall für das Verständnis des Sachverhalts nicht aus, sind Mandats-, Amts-, Funktions-, Dienst- oder Berufsbezeichnungen zu verwenden.
- (2) Kann ein Sachverhalt nur unter Nennung des Namens oder anderer personenbezogener Daten einer betroffenen Person im Landtag oder seinen Gremien behandelt werden und stehen schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer Beratung in öffentlicher Sitzung entgegen, soll die Nennung des Namens und anderer personenbezogener Daten in einer nicht öffentlichen Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses erfolgen. Für Schriftstücke oder Dateien Dritter gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3.
- (3) Beantragt eine Verantwortliche beziehungsweise ein Verantwortlicher die öffentliche Beratung eines Sachverhalts im Landtag oder seinen Gremien unter Verwendung

personenbezogener Daten einer betroffenen Person entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags unter Abwägung der widerstreitenden Verfassungsgüter über die Form der parlamentarischen Behandlung sowie die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beziehungsweise er kann den Ältestenrat des Landtags zur Beratung hinzuziehen. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7

Informations-, Dokumentations- und Beteiligungsplattformen

- (1) Der Landtag betreibt Informations-, Dokumentations- und Beteiligungsplattformen, in denen personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Datenschutzordnung sowie besonderer Rechtsvorschriften verarbeitet werden. Der Betrieb dient der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtags sowie der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit.
- (2) Personenbezogene Daten, die im Sinne des Absatzes 1 verarbeitet werden, können nur dann vollständig oder teilweise geändert, anonymisiert, pseudonymisiert oder gelöscht werden, wenn eine besondere Rechtsvorschrift nicht entgegensteht.

§ 8

Auskunft

- (1) Auskunft nach dieser Datenschutzordnung erteilen der oder die Verantwortliche im Landtag oder einer Fraktion einer betroffenen Person unentgeltlich über die Daten, die über sie nach Maßgabe dieser Datenschutzordnung verarbeitet werden. Das Auskunftersuchen ist gegenüber der beziehungsweise dem Verantwortlichen im Landtag oder einer Fraktion schriftlich oder elektronisch zu erklären. § 17 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die oder der nach Absatz 1 zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei dürfen berechtigte Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags kann den Ältestenrat des Landtags zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Soweit sich das Auskunftersuchen nach Absatz 1 auf personenbezogene Daten erstreckt, die nicht in Dateien gespeichert sind, kann die betroffene Person gebeten werden, sachdienliche Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen. Werden keine oder unzureichende Angaben gemacht, soll die Erteilung der Auskunft

abgelehnt werden, wenn der hierfür erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

- (4) Soweit die betroffene Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert wurde, kann das Auskunftersuchen mit dem Hinweis darauf beantwortet werden.
- (5) Das Ersuchen ist abzulehnen, soweit
 1. die Auskunft die ordnungsgemäße Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben aller Wahrscheinlichkeit nach beeinträchtigen würde,
 2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit aller Wahrscheinlichkeit nach beeinträchtigen oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes nicht unerhebliche Nachteile bereiten würde oder
 3. der Auskunft überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter oder Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen.
- (6) Das Recht auf Auskunftserteilung gilt nicht für Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.
- (7) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an oder von Behörden der Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Geschäftsbereichs der für Verteidigung sowie für innere Angelegenheiten zuständigen Bundesministerien, kann die Auskunft von der Zustimmung dieser Stellen abhängig gemacht werden.
- (8) Die Verweigerung der Auskunft ist zu begründen. Eine Begründung unterbleibt, soweit durch die Mitteilung der Gründe der mit der Verweigerung der Auskunft verfolgte Zweck gefährdet werden würde.

§ 9

Berichtigung

- (1) Personenbezogene Daten in Unterlagen des Landtags und seiner Gremien sind zu berichtigen, soweit sie nachweislich unrichtig sind, oder unter den Voraussetzungen des § 11 zu löschen, soweit sie für die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Wird bei personenbezogenen Daten in Akten festgestellt, dass sie nachweislich unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, ist dies gesondert zu vermerken.
- (2) Über die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten sind die Empfängerinnen und Empfänger der Daten sowie die betroffene Person zu informieren, soweit dies zur

Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Empfängerin beziehungsweise des Empfängers erforderlich erscheint; dies gilt nicht, soweit die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

- (3) Sind personenbezogene Daten aus Sitzungen des Landtags oder seiner Gremien unrichtig in Dateien aufgenommen worden, sind sie in den Dateien zu berichtigen und die Berichtigung gesondert zu vermerken. Die Berichtigung von Sitzungsprotokollen des Landtags und seiner Gremien regelt die Geschäftsordnung. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Richtigstellung in öffentlichen Dokumenten

- (1) Sind in einer Drucksache des Landtags Tatsachen über eine identifizierte oder identifizierbare Person veröffentlicht worden, deren Unwahrheit gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist, sind die gerichtlich festgestellten Tatsachen auf Antrag der betroffenen Person zu veröffentlichen. Die Richtigstellung soll nach Anhörung der beziehungsweise des Verantwortlichen erfolgen, soweit sich das Verlangen glaubhaft auf nachvollziehbare Gründe stützt. Eine Richtigstellung unterbleibt, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen der in den Geltungsbereich dieser Datenschutzordnung einbezogenen Akteure sowie anderer Personen oder Stellen entgegenstehen.
- (2) Die Richtigstellung erfolgt durch Änderung der Drucksache oder durch Veröffentlichung einer Mitteilung der Unrichtigkeit in Zusammenhang mit der unrichtig veröffentlichten Tatsache.
- (3) Der Antrag auf Richtigstellung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Ihm ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung beizufügen oder gesondert zu übermitteln. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 sind die Gründe glaubhaft und nachvollziehbar darzulegen.

§ 11

Löschung

- (1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Eine Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden.
- (3) Besondere Vorschriften zur Löschung beziehungsweise Archivierung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 12

Geheimhaltungsvorkehrung

- (1) Gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Geheimhaltungsvorkehrungen sind insbesondere
 1. der Beschluss der Vertraulichkeit der Beratungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags oder besonderer Rechtsvorschriften;
 2. die Anonymisierung, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 3. die Beschränkung der Zugänglichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten auf die persönliche Einsichtnahme der Empfängerinnen beziehungsweise Empfänger sowie
 4. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 13.
- (2) Bestehen Zweifel an der Erforderlichkeit von Geheimhaltungsvorkehrungen, erfolgt die Entscheidung über das erforderliche Verfahren grundsätzlich nach Maßgabe der höheren in Rede stehenden Geheimschutzvorschrift.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Mitglieder des Landtags haben über geheimhaltungsbedürftige personenbezogene Daten, die ihnen bei der Ausübung ihres Mandats bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Verlust des Mandats. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für nicht dem Landtag angehörende Mitglieder von Gremien des Landtags. Besondere Regelungen, insbesondere zu Aussage- und Anzeigepflichten, bleiben unberührt.
- (2) Die Verantwortlichen stellen sicher, dass die von ihnen herangezogenen Personen zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beschäftigung bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen personenbezogenen Daten verpflichtet werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hat sich auch auf die Zeit nach dem Ende der Tätigkeit zu erstrecken.
- (3) Nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen Mitteilungen im dienstlichen Verkehr sowie Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 14

Auftragsverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Wege der Auftragsverarbeitung hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, sofern die Auftragsverarbeiterin beziehungsweise der Auftragsverarbeiter zum Abschluss eines solchen Vertrags rechtlich verpflichtet ist.
- (2) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag der Landtags oder einer Fraktion, arbeiten diese nur mit Auftragsverarbeiterinnen beziehungsweise Auftragsverarbeitern zusammen, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
- (3) Der Landtag oder eine Fraktion haben darauf hinzuwirken, dass durch eine Auftragsverarbeiterin beziehungsweise einen Auftragsverarbeiter außerhalb dieser Datenschutzordnung ein Unterauftragsverarbeitungsverhältnis nur mit vorheriger gesonderter oder allgemeiner schriftlicher Zustimmung des Landtags oder einer Fraktion begründet wird und dass die der Auftragsverarbeiterin beziehungsweise dem Auftragsverarbeiter unterstellten Personen zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beschäftigung bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen personenbezogenen Daten verpflichtet werden. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Zustimmung stellen der Landtag oder eine Fraktion sicher, dass die die Auftragsverarbeiterin beziehungsweise der Auftragsverarbeiter über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiterinnen beziehungsweise Auftragsverarbeiter vorab informiert, wodurch der Landtag oder eine Fraktion die Möglichkeit erhalten, derartigen Änderungen zu widersprechen.

§ 15

Technische und organisatorische Maßnahmen, Verarbeitungsverzeichnis

- (1) Die Verantwortlichen treffen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter.

- (2) Der Landtag führt ein Verzeichnis für jedes von ihm betriebene automatisierte Verfahren im Sinne des § 7 (Verarbeitungsverzeichnis), das vom Verantwortlichen erstellt wird. Das Verarbeitungsverzeichnis enthält folgende Angaben:
1. Bezeichnung des Verfahrens,
 2. Name und Kontaktdaten der beziehungsweise des Verantwortlichen sowie der beziehungsweise des Datenschutzbeauftragten,
 3. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen,
 4. Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten,
 5. Kategorien von Empfängerinnen beziehungsweise Empfängern personenbezogener Daten,
 6. Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Datensicherheit.
- (3) Verarbeitungsverzeichnisse nach Absatz 2 sind dem Ältestenrat zur Zustimmung vorzulegen.

§ 16

Durchführung des Datenschutzes

Die Ausführung dieser Datenschutzordnung oder der besonderen Rechtsvorschriften stellen die Verantwortlichen in jeweils eigener Verantwortung sicher.

§ 17

Datenschutzkontrolle

- (1) Der Ältestenrat des Landtags überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Datenschutzordnung sowie der besonderen Rechtsvorschriften. Davon ausgenommen ist die Verarbeitung durch die Parlamentarische Kontrollkommission und die G 10-Kommission sowie weiterer Gremien, soweit durch Gesetz eine abweichende Datenschutzkontrolle bestimmt ist.
- (2) Der Ältestenrat nimmt Beschwerden und Beanstandungen betroffener Personen oder von Verantwortlichen entgegen und geht Vorgängen nach, die Anlass zu einer Überprüfung geben.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet über die Auslegung der Datenschutzordnung im Einzelfall. Er kann sich hierzu externer Unterstützung bedienen. Er kann den Verantwortlichen Empfehlungen zur Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten zum Zweck der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben geben.

- (4) Die Fraktionen im Landtag überwachen die von ihnen selbst durchgeführte Datenverarbeitung in eigener Verantwortung. Die Datenschutzbeauftragten der Fraktionen sind der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landtags zu benennen und ihre Kontaktdaten zu veröffentlichen. Die Fraktionen können im Einzelfall oder für bestimmte Angelegenheiten des Datenschutzes die Kontrolle auf den Ältestenrat übertragen.

§ 18

Verkündung und Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen in Kraft.“

Begründung:

Zu § 1

a) Absatz 1

§ 1 bestimmt den sachlichen und personellen Anwendungsbereich. Die Abgrenzung zwischen Verwaltungstätigkeit und Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben erfolgt im Einzelfall anhand einer funktionalen Betrachtung. Trotz unterscheidbarer Parlamentsfunktionen und -aufgaben ist die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben als ein einheitlicher Zweck anzusehen.

Zu den parlamentarischen Aufgaben zählt die originär parlamentarische Kernarbeit des Landtags wie Gesetzgebung, Repräsentation, Kreation und Kontrolle. Darunter fallen insbesondere die Er- und Bearbeitung von Anfragen, Anträgen und Petitionen, die Aufbewahrung und Archivierung parlamentarischer Unterlagen, die Einrichtung und Nutzung von Dokumentations-, Informations- und Beteiligungsplattformen (z.B. AIS, ParIDok, ODF, BTD, Petitionsplattform), die Erstellung von Sitzungsprotokollen sowie die Dienstleistungen, die die Landtagsverwaltung unmittelbar für die parlamentarischen Gremien erbringt, auch wenn diese zum Teil verwaltungsmäßig abgewickelt werden. Gleichfalls parlamentarische Aufgaben sind auch diejenigen des Landtags, seiner Gremien, seiner Mitglieder und der Fraktionen, die Gegenstand der Vorbereitung, der Ausarbeitung, der Abstimmung, der Einbringung sowie der Beratung und Beschlussfassung parlamentarischer Initiativen sind oder waren. Das gilt insbesondere für die in diesem Zusammenhang stehende Kommunikation und Kontaktpflege der Fraktionen und einzelner Abgeordneter mit Bürgern, Verbänden, Unternehmen etc. sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Mit Blick auf die Bedeutung

des dem parlamentarischen Prinzip der Repräsentation innewohnenden Vorgangs der Responsivität, also dem kontinuierlichen, sich an den Präferenzen des Volkes orientierenden wechselseitigen Dialog zwischen den Abgeordneten und den Bürgern, sind alle den freien Kontakt zwischen Abgeordneten und Bürgern gewährleistenden Maßnahmen der parlamentarischen Arbeit zuzurechnen, auch wenn der Kontakt außerhalb des Sitzes des Landtags erfolgt. Dies betrifft insbesondere auch die Arbeit im Wahlkreisbüro, einschließlich der Maßnahmen, die zum Schutz des Wahlkreisbüros erforderlich sind. Nicht von der Datenschutzordnung erfasst sind damit sonstige Datenverarbeitungen der Abgeordneten, beispielsweise in privaten Angelegenheiten oder im Rahmen der Parteiarbeit.

In personeller Hinsicht sind alle Akteure erfasst, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Zum Schutz der Ausübung des freien Mandats sowie in Ansehung des Selbstorganisationsrechts der Fraktionen enthält die Datenschutzordnung kontextspezifische Regelungen für Abgeordnete und Fraktionen. Der Begriff „Dritter“ lässt es zu, dass auch die Beauftragten beim Landtag in den Anwendungsbereich der Datenschutzordnung einbezogen sind, soweit sie unter Zugrundelegung einer funktionalen Betrachtung die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben unterstützen. Zu denken ist beispielsweise an die Aufgaben des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Prüfaufträgen im Rahmen des parlamentarischen Petitionsverfahrens (vgl. § 8 Abs. 2 Thüringer Petitionsgesetz). Eine allgemeine Einbeziehung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist nicht intendiert.

b) Absatz 2

Ausdrücklich wird klargestellt, dass zu den Verwaltungsaufgaben, die dieser Datenschutzordnung nicht unterfallen, insbesondere die Personalverwaltung, die Beschaffung und Verwaltung von Sachmitteln sowie sonstige wirtschaftliche Angelegenheiten des Landtags zählen. Im Übrigen wird keine ausdrückliche Zuordnung durch die parlamentarische Datenschutzordnung geschaffen. Die von § 2 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) ausdrücklich erfasste Ordnungsgewalt ist verfassungsrechtlich dem parlamentarischen Bereich zugeordnet und wird im Rahmen der Sitzungsleitung von der Präsidentin des Landtags ausgeübt (Artikel 57 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen - ThürVerf). Deshalb wird der Begriff der Ordnungsgewalt an dieser Stelle nicht in die Datenschutzordnung übernommen. Ein unmittelbarer Parlamentsbezug im Sinne der Nr. 4 liegt beispielsweise beim Vollzug des Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes durch die Präsidentin und die Vizepräsidenten vor. Daneben ist auch der Vollzug von solchen Gesetzen, die

parlamentarische Abläufe berühren, datenschutzrechtlich dem parlamentarischen Bereich zuzuordnen. Wird die Landtagspräsidentin demgegenüber aufgrund verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkte in Ausführung von Gesetzen mittelverwaltend tätig, handelt es sich um eine Verwaltungstätigkeit.

c) Absatz 3

Die Parlamentarische Datenschutzordnung enthält allgemeine Rechtssätze für den parlamentarischen Datenschutz. Soweit besondere Rechtsnormen, wie beispielsweise die Geschäftsordnung des Landtags einschließlich der Geheimschutzordnung, das Untersuchungsausschussgesetz, das Petitionsgesetz, das Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz oder das Archivgesetz für bestimmte Bereiche spezielle datenschutzbezogene Regelungen enthalten, gehen diese der Datenschutzordnung vor. Die parlamentarische Datenschutzordnung wirkt sich damit auch nicht auf das Verhältnis von spezialgesetzlichen Vorschriften untereinander aus (wie beispielsweise zur Behandlung von Legislativpetitionen nach dem Petitionsgesetz und dem Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz). Zugleich ist das Verhältnis zu künftigen spezialgesetzlichen Regelungen geklärt.

d) Absatz 4

Ein einheitlicher Lebenssachverhalt, der im Schwerpunkt der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben zugeordnet werden kann, wie beispielsweise die Durchführung eines parlamentarischen Petitions- oder Anhörungsverfahrens, unterfällt vollständig der Parlamentarischen Datenschutzordnung.

Zu § 2

Die Parlamentarische Datenschutzordnung soll weitestgehend aus sich heraus gelesen werden können, sodass auf Verweise in die DS-GVO verzichtet wird. Neben den aus der DS-GVO übernommenen bzw. die an die DS-GVO angelehnten Begriffsbestimmungen werden für die Begriffe „anonymisieren“ und „Datei“ zusätzliche Konkretisierungen vorgenommen, um die Anwendung der Datenschutzordnung zu erleichtern. Zugleich wird damit der moderne datenschutzrechtliche Ansatz übernommen, den Umgang mit personenbezogenen Daten ganzheitlich, also von der Erhebung bis zur Löschung, zu betrachten und dies mit dem Begriff der „Verarbeitung“ zu beschreiben.

Mit der gewählten Definition der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ ist keine Änderung des Anwendungsbereichs dieser Daten im Vergleich zur DS-GVO beabsichtigt. Der Begriff "automatisierte Verarbeitung" oder „Verarbeitung mittels automatisierter Verfahren“ ist weder in der DS-GVO noch im neuen

Bundesdatenschutzgesetz definiert. Nach § 3 Abs. 2 BDSG a.F. war „automatisierte Verarbeitung“ jede Verarbeitung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Dabei kam es darauf an, ob eine technische Auswertungsmöglichkeit bestand, welche die Zugänglichkeit zu den Daten erleichtert, da dies eine höhere Gefährdung der Rechte der Betroffenen begründet. Auf eine Definition des Begriffs „Löschen“ wurde verzichtet. Es ist im Einzelfall festzustellen, welche Maßnahmen zum Löschen (logisch oder physisch) unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geeignet sind, das mit der Löschung zu erzielende erforderliche Schutzniveau zu erreichen.

Zu § 3

a) Absatz 1

Systematisch ist die Parlamentarische Datenschutzordnung als Verbot mit Erlaubnistatbestand ausgestaltet. Daneben ist eine Verarbeitung immer dann zulässig, wenn eine Einwilligung vorliegt.

b) Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält den zentralen Erlaubnistatbestand. Eine Datenverarbeitung ist danach immer dann zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person, die sich aus dem Schutz des Persönlichkeitsrechts ableiten lassen, nicht entgegenstehen. Dies setzt eine Abwägung der widerstreitenden Verfassungsgüter voraus. Für die Datenschutzordnung wird damit ein einheitlicher Abwägungsmaßstab festgelegt (vgl. auch §§ 6, 8, 9 und 10). Satz 2 enthält die widerlegbare Vermutung, dass bei Ergreifen der in § 12 genannten Schutzmaßnahmen, eine Datenverarbeitung in der Regel möglich ist, da hierdurch den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen hinreichend Rechnung getragen wird. Erfasst sind auch solche personenbezogenen Daten, die aus allgemein zugänglichen öffentlichen Quellen stammen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn personenbezogene Daten betroffen sind, die den unantastbaren Bereich der privaten Lebensgestaltung berühren, sodass für diese Kategorien von personenbezogenen Daten wiederum eine Einzelfallabwägung erforderlich ist.

Die Vorschrift gilt beispielsweise auch für Foto- und Videoaufnahmen, die etwa zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion oder von Abgeordneten angefertigt und veröffentlicht werden. In jedem Einzelfall ist dann eine Interessensabwägung erforderlich. Für einige Aspekte der Verarbeitung sind darüber hinaus in den §§ 5 – 7 speziellere Regelungen enthalten.

c) Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht die Verwendung personenbezogener Daten für Verwaltungstätigkeiten, auch wenn diese zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gespeichert wurden. So dient beispielsweise ein Sitzungsprotokoll, in dem Redebeiträge der Abgeordneten enthalten sind, als diätenrechtlich relevanter Nachweis für die Teilnahme der Abgeordneten an einer Sitzung, wenn diese es versäumt haben, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Zu § 4

In § 4 ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine rechtswirksame Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt. Die weit überwiegende Zahl der Anwendungsfälle wird unter den allgemeinen Erlaubnistatbestand oder die speziellen Verarbeitungsregelungen fallen. Die Einwilligung sowie die erforderlichen Hinweise sollten zu Nachweiszwecken dokumentiert werden.

Zu § 5

Die interne Kommunikation zwischen den Verantwortlichen zum Zwecke der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben ist auch unter Nutzung personenbezogener Daten uneingeschränkt möglich. Absatz 2 stellt klar, dass dies auch für den interparlamentarischen Austausch gilt. Für besonders sensible Daten ist dabei auf Verfahren zurückzugreifen, die einen angemessenen Schutz bieten.

Zu § 6

a) Absatz 1

Im Rahmen der parlamentarischen Arbeit kommt dem Öffentlichkeitsgrundsatz wesentliche Bedeutung zu. Wegen dieser auf Art. 60 ThürVerf fußenden Bedeutung regelt diese Datenschutzordnung ausdrücklich nur die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in der parlamentarischen Behandlung durch eine öffentliche Beratung im Landtag oder in einem seiner Gremien oder durch eine Vervielfältigung in Schriftstücken oder Dateien des Landtags. Für die Fraktionen und die Mitglieder des Landtags gilt der allgemeine Erlaubnistatbestand, einschließlich der Maßnahmen zur Geheimhaltung und zur Verschwiegenheit. Mit einer Veröffentlichung im Internet stehen entsprechende Daten einer für den Betroffenen in der Regel unüberschaubaren Anzahl von Personen zum Zugriff zur Verfügung. Der daraus resultierenden Gefahr für das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist an dieser Stelle durch eine sorgfältige Abwägung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu begegnen.

Absatz 1 betrifft die Fälle in denen ein Sachverhalt auch ohne Namensnennung behandelt werden kann, sofern und soweit nicht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Das geschäftsordnungsrechtliche Sachlichkeitsgebot bleibt davon unberührt.

b) Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Fälle, in denen ein Sachverhalt nicht ohne die Nennung von personenbezogenen Daten im Landtag oder seinen Gremien behandelt werden kann. Die in Satz 1 vorgesehene Änderung der Form der Beratung von öffentlich zu nicht-öffentlich und die Fortsetzung einer im Plenum begonnenen Beratung in einem Ausschuss bieten die Möglichkeit, personenbezogene Daten in der parlamentarischen Beratung zu nennen, wenn der Sachverhalt ohne die Nennung nicht behandelt werden kann. Sowohl die Nicht-Öffentlichkeit als auch die Verkleinerung des Forums bieten dabei einen erhöhten Schutz. Lässt sich ein Schriftstück oder eine Datei, die von einem Dritten an einen Verantwortlichen gesendet wurde ohne die Nennung personenbezogener Daten nicht behandeln, soll die Einsichtnahme möglich sein, nicht jedoch die Veröffentlichung. Diese Schutzmaßnahme ist in § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 beschrieben und entspricht dem Verfahren bei personenbezogenen Daten in Antworten der Landesregierung nach § 2 Abs. 8 ThürDSG.

c) Absatz 3

Absatz 3 betrifft schließlich die Fälle, in denen ein Sachverhalt nicht ohne die Nennung von personenbezogenen Daten im Landtag oder seinen Gremien behandelt werden kann, bei denen aber aufgrund der politischen Bedeutung eine öffentliche Beratung oder eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Dokumenten angestrebt wird. Über ein solches Verlangen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auf Antrag, wobei die widerstreitenden Verfassungsgüter zu berücksichtigen sind. Wird eine öffentliche Beratung unter Nennung von personenbezogenen Daten in einer Sitzung des Landtags oder eines Gremiums beantragt, obliegt die Entscheidung dem Landtag beziehungsweise dem Gremium, um damit eine verzögerungsfreie Behandlung parlamentarischer Beratung zu gewährleisten. Ist ein Verantwortlicher oder die betroffene Person mit der Entscheidung nicht einverstanden, ist die Anrufung des Ältestenrats des Landtags nach § 17 Abs. 2 möglich.

Zu § 7

Zu den Dokumentations-, Informations-, und Beteiligungsplattformen zählen aktuell insbesondere die Parlamentsdokumentation, das Abgeordneteninformationssystem, das Online-Diskussionsforum, die Beteiligentransparenzdokumentation, Plenum Online und die Petitionsplattform. Die Verpflichtung zur Sicherung dieser Plattformen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergibt sich aus § 15. Sofern eine Plattform auf

einer geschäftsordnungsrechtlichen oder gesetzlichen Grundlage betrieben wird, können sich aus diesen Bestimmungen oder aus dem Archivrecht besondere Beschränkungen im Umgang mit darin gespeicherten und veröffentlichten personenbezogenen Daten ergeben.

Zu § 8

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung in Form des informationellen Selbstbestimmungsrechts vermittelt das Recht des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu entscheiden. Damit korrespondiert das Recht, von einem Verantwortlichen zu erfahren, welche Daten dieser über sie gespeichert hat. Zugleich kann die Bearbeitung von Auskunftersuchen auch unterhalb der Missbrauchsschwelle einen erheblichen Arbeitsaufwand erzeugen. Mit Blick auf die verfassungsrechtlich ausgestaltete Freiheit des Mandates und die personelle Ausstattung von Abgeordnetenbüros ist das Auskunftersuchen in dieser Datenschutzordnung daher auf Fraktionen und den Landtag, vertreten durch seine Präsidentin beschränkt und trifft keine Regelung für Abgeordnete. Für den Landtag erteilt die Präsidentin oder der Präsident Auskunft. Ein parlamentarisches Verfahren ist für die Auskunftserteilung nicht erforderlich. Der Ältestenrat kann jedoch bei Bedarf hinzugezogen werden. Das Auskunftsbegehren ist zum Zwecke der Dokumentation förmlich, d.h. schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Erteilung von Auskünften zu personenbezogenen Daten, die ausschließlich in Papierakten enthalten sind, ist möglich. Sie soll jedoch von der Mitwirkung der Auskunftssuchenden abhängen, da das Auffinden von Informationen in Papierakten gegenüber dem Auffinden in elektronischer Form spürbar erschwert sein kann. Die zwingende Verwendung eines Antragformulars ist nicht erforderlich. Auf eine bereits erteilte Auskunft kann bei erneuter Anfrage verwiesen werden, soweit sich seit dem Zeitpunkt der letzten Auskunftserteilung keine neuen Tatsachen ergeben haben. Im Falle der Auskunftsverweigerung kann sich die betroffene Person nach § 17 Abs. 2 an den Ältestenrat des Landtags wenden.

Zu § 9

Bei festgestellten Unrichtigkeiten in Unterlagen des Landtags und seiner Gremien sowohl in Papierform als auch in elektronischen Dateien erfolgt eine Berichtigung. Bei Drucksachen und Vorlagen erfolgt dies in aller Regel durch die Herausgabe einer Neufassung oder einer korrigierten Fassung. Bei Unrichtigkeiten in Akten, ist ein Korrekturvermerk anzufertigen. Würde nach einer Berichtigung keine weitere Verwendung für ein personenbezogenes Datum zum Zwecke der parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung bestehen (z.B. weil ein Anzuhörender nicht mehr in der für die Anhörung relevanten Funktion tätig ist), kann statt einer Berichtigung auch eine Löschung dieses personenbezogenen Datums erfolgen, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 11 vorliegen. Sofern sich die Unrichtigkeit auf die

Aufgabenerfüllung eines Empfängers auswirken kann (z.B. bei Fehlern im Text einer Kleinen Anfrage auf die Antwort der Landesregierung) wird der betroffene Empfänger informiert. Ebenso erhält die betroffene Person eine Information, soweit dadurch schutzwürdige Interessen dieser Person gewahrt werden. Für die Berichtigung von Sitzungsprotokollen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung.

Zu § 10

§ 10 regelt die Voraussetzungen für eine Richtigstellung, die nach Absatz 2 in der Landtagsdrucksache selbst oder, soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, als ergänzende Unterrichtung über die Richtigstellung erfolgt.

Zu § 11

Da Parlamentaria in der Regel von bleibendem Wert und daher auch nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen aufzubewahren und im Anschluss an die Aufbewahrungsfrist dem Archiv anzudienen sind, kommt eine Löschung von Parlamentaria grundsätzlich nicht in Betracht. Zudem ist auch der Bestand an Ton- und Bildtonaufnahmen von parlamentarischen Sitzungen oder Öffentlichkeitsveranstaltungen archivrechtlich zu prüfen.

Zu § 12

§ 12 enthält eine Reihe von Geheimhaltungsvorkehrungen, die sich in der parlamentarischen Praxis bewährt und teilweise einen geschäftsordnungsrechtlichen Niederschlag gefunden haben. Die Regelung zur Beschränkung der Zugänglichkeit als Schutzmaßnahme erweitert die Regelung in § 2 Abs. 8 ThürDSG, die speziell für von der Landesregierung übermittelte personenbezogene Daten gilt. § 12 enthält keine abschließende Aufzählung. Somit können die Verantwortlichen auch weitere Maßnahmen anwenden, die ein vergleichbares Schutzniveau bieten.

Zu § 13

Absatz 1 verpflichtet Abgeordnete und die nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder von Gremien des Landtags (wie bspw. einer Enquete-Kommission) zur Verschwiegenheit. Diese Pflicht erstreckt sich allerdings nicht auf alle personenbezogenen Daten, sondern nur auf solche, die geheimhaltungsbedürftig sind. Spezialgesetzliche Verschwiegenheitspflichten gehen vor. Zugleich wird klargestellt, dass Regelungen, wie zum Beispiel zu strafprozessualen Aussagepflichten oder zu parlamentarischen Anzeigepflichten, hierdurch nicht berührt werden.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung von Beschäftigten, aber auch von Praktikantinnen und Praktikanten oder hinzugezogenen Sachverständigen nach Absatz 2 kann auch künftig für die gesamte Tätigkeitsdauer erfolgen und sollte zum Nachweis entsprechend der bisherigen Praxis dokumentiert werden. Beschränkungen zur Weitergabe von Informationen aufgrund der Geschäftsordnung oder eines Gesetzes bleiben davon unberührt.

Zu § 14

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben, sollte soweit möglich auf die Auftragsverarbeitung verzichtet werden. Bei der Begründung eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses ist der Abschluss eines Vertrages, der den Anforderungen der DS-GVO genügt, nur dann erforderlich, wenn die Vertragspartnerin beziehungsweise der Vertragspartner zum Abschluss eines solchen Vertrags verpflichtet ist. Die weiteren Pflichten im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung sind mit Blick auf die vorhandenen personellen Ressourcen von Abgeordneten und dem zu erwartenden Aufwand im Zusammenhang mit Auftragsverarbeitungsverhältnissen auf den Landtag und die Fraktionen beschränkt. Eine Zustimmung zum Abschluss von Unterauftragsverarbeitungen soll bei einem Auftragsverhältnis im Innenverhältnis, also z.B. zwischen Fraktionen und der Landtagsverwaltung, nicht erforderlich sein, da die Landtagsverwaltung selbst den datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Auswahl der potentiellen Unterauftragnehmer unterliegt.

Zu § 15

Das Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen trägt der erhöhten Gefährdung personenbezogener Daten durch die Nutzung automatisierter Verfahren Rechnung. Der Landtag führt – wie schon bislang – für die von ihm betriebenen Plattformen (insb. AIS, ParIDOK, ODF, BTB, Petitionsplattform) daher ein Verzeichnis, in dem diese Maßnahmen dargestellt werden, und ist zu deren Durchführung und Einhaltung verpflichtet. Der Ältestenrat des Landtags muss dem Verzeichnis zustimmen.

Zu § 16

In § 16 wird der Grundsatz normiert, dass jede und jeder Verantwortliche im Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 für die Einhaltung der Vorschriften der parlamentarischen Datenschutzordnung im eigenen Zuständigkeitsbereich selbst verantwortlich ist. Dienst- und arbeitsrechtlich kann diese Verantwortung für Verarbeitungen in allgemeiner oder konkreter Form delegiert werden.

Zu § 17

Die Datenschutzkontrolle über die Einhaltung der parlamentarischen Datenschutzordnung obliegt dem Ältestenrat des Landtags, soweit nicht die Fraktionen des Landtags nach Absatz 4 selbst für die Kontrolle zuständig sind oder eine abweichende Datenschutzkontrolle bestimmt ist. Jede betroffene Person oder jeder Verantwortliche kann sich in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Datenschutzordnung an den Ältestenrat des Landtags wenden. Dem Ältestenrat obliegt auch die Auslegung der Datenschutzordnung im Einzelfall. Ihm steht es dabei frei, auf externe Expertise zurückzugreifen.

Zu § 18

Die Datenschutzordnung wird aufgrund dessen, dass auch der Schutz personenbezogener Daten von Personen betroffen ist, die nicht in den Anwendungsbereich nach § 1 Satz 1 fallen, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen bekannt gemacht. Sie wird zugleich Anlage zur Geschäftsordnung.“

Wissenschaftlicher Dienst